

Stadt Süßen
Kreis Göppingen

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Süßen

Der Gemeinderat der Stadt Süßen hat am 13.11.2006 für die Bücherei im Amtshaus (Stadtbücherei) folgende privatrechtliche Benutzungsordnung neu beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadtbücherei ist eine gemeinnützige, öffentliche und kulturelle Einrichtung der Stadt Süßen. Sie dient der allgemeinen und staatsbürgerlichen Bildung, der Information, der fachlichen Weiterbildung und der Unterhaltung. Sie kann von jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung in Anspruch genommen werden. Die Ausleihe außerhalb der Stadtbücherei ist erst ab dem vollendeten 7. Lebensjahr möglich.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Anschlag am Informations- und Schaukasten neben der Stadtbücherei und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Süßen bekanntgegeben.

§ 2

Anmeldung

- (1) Für die Anmeldung ist die Vorlage eines gültigen Ausweises erforderlich (Personalausweis, Reisepass u.ä.). Minderjährige Leser müssen eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorlegen. Juristische Personen, Firmen, Dienststellen und sonstige Institutionen stellen den Antrag auf einen Leseausweis unter Nennung des Bevollmächtigten schriftlich.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und im Eigentum der Stadtbücherei Süßen verbleibt. Die erstmalige Ausstellung des Ausweises ist grundsätzlich kostenlos. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei sofort zu melden. Wohnungsveränderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (3) Mit der Anmeldung und Aushändigung des Leseausweises gelten diese Benutzungsbestimmungen als anerkannt.
- (4) Folgende personenbezogene Daten werden als Voraussetzung für die Ausstellung des Leseausweises und den Ausleihbetrieb gespeichert und verarbeitet: Vor- und Familienname, Geburtstag, Adresse und Telefonnummer des Benutzers, sowie bei Minderjährigen die Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten. Eine Weitergabe der gespeicherten Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 3

Verhalten des Benutzers im Gebäude der Stadtbibliothek

- (1) Beim Betreten der Stadtbücherei sind mitgebrachte Taschen, Mappen und ähnliches in die hierfür vorgesehenen Schränke einzuschließen.
- (2) Für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen der Benutzer wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Besucher soll sich leise verhalten; Rauchen, Essen und Trinken ist nicht gestattet.
- (4) Hunde dürfen in die Stadtbücherei nicht mitgebracht werden.

§ 4

Ausleihe

- (1) Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Kassetten, Compact-Discs (CDs), CD-ROMs, Videos, DVDs und Spiele, im folgenden Medien genannt, werden nur gegen Vorlage des Leseausweises ausgegeben.
- (2) Die Ausgabe erfolgt
 - (a) für Bücher auf die Dauer von 4 Wochen,
 - (b) für Zeitschriften, Kassetten, CDs, CD-ROMs, Sachfilme und Spiele auf die Dauer von 2 Wochen und
 - (c) für Spielfilme und PlayStation-Spiele (PS) auf die Dauer von 1 Woche, wobei die Bibliotheksleitung im Einzelfall die Leihfrist ändern kann. Auf Antrag kann die Ausleihe einmal verlängert werden, soweit das Medium nicht anderweitig vorbestellt ist.

Die vorzeitige Rückgabe der Medien ist jederzeit möglich.

- (3) Ausgeliehene Medien können gegen eine besondere Gebühr vorbestellt werden.
- (4) Die Stadtbücherei Süßen bemüht sich, nicht vorhandene Fachliteratur im Leihverkehr mit anderen Bibliotheken zu besorgen; für diesen auswärtigen Leihverkehr gelten besondere Richtlinien, die vom Nutzer zu beachten sind. Für den auswärtigen Leihverkehr wird eine besondere Gebühr erhoben.
- (5) Eine Weitergabe der Bücher an dritte Personen ist unzulässig.

§ 5

Behandlung der Medien und Haftung des Benutzers

- (1) Die Medien der Stadtbücherei sollen möglichst vielen Lesern zur Verfügung stehen, sie sind deshalb sorgfältig zu behandeln. Erkennbare Mängel aufgrund früherer Benutzung sind unverzüglich zu melden.
- (2) Bei Beschädigung und Verschmutzung ist der Benutzer in Höhe des der Stadtbücherei entstehenden Aufwandes schadensersatzpflichtig. Als Beschädigungen gelten auch das Umbiegen der Ecken, das Abändern des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen.
- (3) Bei Verlust und nicht reparablen Beschädigungen ist Schadensersatz in Höhe des Beschaffungswertes zu leisten.

§ 6

Gebühren

Die Gebühren für die Ausleihe und Nutzung der Medien, für Serviceleistungen sowie Mahngebühren, Ersätze und Kosten bei Beschädigung der Medien werden nach einer gesonderten Gebührenordnung erhoben.

§ 7

Ausschluss von der Benutzung

Die Bibliotheksleitung kann Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder Anordnungen des Personals verstoßen, zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei ausschließen. In beiden Fällen ist der Benutzerausweis an die Stadtbücherei zurückzugeben.

§ 8

Rechtliche Hinweise zur Herstellung und Verwendung von Kopien

- (1) Bei der Herstellung und Verwendung von Kopien aller Art obliegt die Beachtung aller rechtlichen und urheberrechtlichen Bestimmungen dem Benutzer, auch wenn die Stadtbücherei für den Benutzer tätig wird.
- (2) Das Kopieren von Software ist verboten (vgl. § 53 Abs. 4 Satz 2 Urheberrechtsgesetz), sofern es nicht ausdrücklich gestattet wird. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf DVDs, die weder als Ganzes noch in Teilen kopiert werden dürfen.
- (3) Gewährleistungs- und Haftungsansprüche durch die Verletzung von Urheberrechten hat der jeweilige Benutzer zu vertreten.

§ 9

Haftungsausschluss

Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch den Einsatz von Hard- und Software der Stadtbücherei an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen. Entsprechend gilt dies für Schäden an Geräten, die durch den Einsatz von Medien aus der Stadtbücherei entstehen.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Süßen vom 9. Mai 1994 außer Kraft.

Hinweis

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Benutzungs- und Gebührenordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Benutzungs- und Gebührenordnung gegenüber der Stadt Süßen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung der Benutzungs- und Gebührenordnung verletzt worden sind.

Süßen, den 13.11.2006

Wolfgang Lützner
Bürgermeister